

TE Vwgh Erkenntnis 2015/11/20 Ra 2015/02/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2015

Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien;
L70709 Theater Veranstaltung Wien;
L70719 Spielapparate Wien;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art15 Abs3;
VeranstaltungsG Wr 1971 §3 Abs1 idF 2013/031;
VeranstaltungsG Wr 1971 §32 Abs1 Z1 idF 2013/031;
VeranstaltungsG Wr 1971 §6 Abs1 idF 2013/031;
VeranstaltungsG Wr 1971 §6 Abs1 Z1 idF 2013/031;
VeranstaltungsG Wr 1971 §6 Abs1 Z3 lita idF 2013/031;
VeranstaltungsG Wr 1971 §7 Abs1 idF 2013/031;
VergnügungssteuerG Wr 2005 §1 Abs1;
VergnügungssteuerG Wr 2005 §13 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

1. B-VG Art. 15 heute
2. B-VG Art. 15 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024
3. B-VG Art. 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026
4. B-VG Art. 15 gültig von 27.02.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
5. B-VG Art. 15 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
6. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
9. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 15 gültig von 01.10.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
11. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
13. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983

14. B-VG Art. 15 gültig von 28.04.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
15. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
16. B-VG Art. 15 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
17. B-VG Art. 15 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
18. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1961 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
19. B-VG Art. 15 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 232/1945
20. B-VG Art. 15 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des F in W, vertreten durch die Denk Kaufmann Fuhrmann Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, Teinfaltstraße 4/8, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 23. April 2015, Zl. VGW- 001/V/059/33378/2014-4, betreffend Übertretung des Wiener Veranstaltungsgesetzes (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Magistrat der Stadt Wien), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des F in W, vertreten durch die Denk Kaufmann Fuhrmann Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, Teinfaltstraße 4/8, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 23. April 2015, Zl. VGW- 001/V/059/33378/2014-4, betreffend Übertretung des Wiener Veranstaltungsgesetzes (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Magistrat der Stadt Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben.

Das Land Wien hat dem Revisionswerber Aufwendungen in Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 16. April 2014 wurde dem Revisionswerber vorgeworfen, am 18. Jänner 2014 um 23:30 Uhr an einem näher bezeichneten Ort eine musikalische Darbietung durchgeführt zu haben, obwohl keine rechtswirksame Anmeldung beim Magistrat der Stadt Wien erwirkt worden sei. Er habe dadurch gegen § 6 Abs. 1 Z 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes verstoßen. Über ihn wurde gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 leg. cit. eine Geldstrafe von EUR 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage) verhängt. Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 16. April 2014 wurde dem Revisionswerber vorgeworfen, am 18. Jänner 2014 um 23:30 Uhr an einem näher bezeichneten Ort eine musikalische Darbietung durchgeführt zu haben, obwohl keine rechtswirksame Anmeldung beim Magistrat der Stadt Wien erwirkt worden sei. Er habe dadurch gegen Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins, des Wiener Veranstaltungsgesetzes verstoßen. Über ihn wurde gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins, leg. cit. eine Geldstrafe von EUR 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage) verhängt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Dieses wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 23. April 2015 mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die verletzte Rechtsvorschrift mit "§ 32 Abs. 1 Z 1 Wr. Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971 i. d.F. LGBI. für Wien Nr. 31/2013 i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Z 1, 7 Abs. 1 und 2 leg. cit." zu zitieren sei. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG wurde gemäß § 25a Abs. 1 VwGG für unzulässig erklärt. Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Dieses wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 23. April 2015 mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die verletzte Rechtsvorschrift mit "§ 32 Absatz eins, Ziffer eins, Wr. Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12 aus 1971, i. d.F. LGBI. für Wien Nr. 31 aus

2013, in Verbindung mit , Paragraphen 6, Absatz eins, Ziffer eins, 7, Absatz eins und 2 leg. cit." zu zitieren sei. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG wurde gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG für unzulässig erklärt.

Im angefochtenen Erkenntnis hält das Verwaltungsgericht fest, dass die C. GmbH unter anderem für den 18. Jänner 2014, jeweils in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05:30 Uhr, an einem im näher bezeichneten Ort als Veranstalterin Clubbings (Publikumstanzveranstaltungen) angemeldet habe. In dieser Anmeldung sei ausschließlich die C. GmbH als Veranstalterin angegeben worden.

In der vom Revisionswerber beim Magistrat der Stadt Wien vorgenommenen "Vergnügungssteuer-Anmeldung für Publikumstanzveranstaltungen" für die ebenfalls am 18. Jänner 2014 an derselben Adresse in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr gemeldete Veranstaltung sei der Revisionswerber als Veranstalter genannt. Der Revisionswerber sei bei dieser Veranstaltung als DJ aufgetreten und habe dabei über die hauseigene Musikanlage im gesamten Lokal Musik gespielt. Diese Veranstaltung sei auf Rechnung des Revisionswerbers durchgeführt worden. Er habe auch die Vergnügungssteuer für diese Veranstaltung entrichtet. Diese Veranstaltung sei nicht gemäß § 6 Wiener Veranstaltungsgesetz bei der Veranstaltungsbehörde gemeldet worden. In der vom Revisionswerber beim Magistrat der Stadt Wien vorgenommenen "Vergnügungssteuer-Anmeldung für Publikumstanzveranstaltungen" für die ebenfalls am 18. Jänner 2014 an derselben Adresse in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr gemeldete Veranstaltung sei der Revisionswerber als Veranstalter genannt. Der Revisionswerber sei bei dieser Veranstaltung als DJ aufgetreten und habe dabei über die hauseigene Musikanlage im gesamten Lokal Musik gespielt. Diese Veranstaltung sei auf Rechnung des Revisionswerbers durchgeführt worden. Er habe auch die Vergnügungssteuer für diese Veranstaltung entrichtet. Diese Veranstaltung sei nicht gemäß Paragraph 6, Wiener Veranstaltungsgesetz bei der Veranstaltungsbehörde gemeldet worden.

Das Verwaltungsgericht führte aus, es möge wohl stimmen, dass für ein- und dieselbe Veranstaltung auch mehrere Personen als Veranstalter gelten können, weil sich dies bereits zwanglos aus den Alternativen des § 3 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz ergebe. Eine solche Konstellation liege hier aber schon deshalb nicht vor, weil es sich bei der von der C. GmbH gegenüber der Veranstaltungsbehörde gemeldeten Veranstaltung und der namens des Beschwerdeführers bei der Vergnügungssteuerbehörde gemeldeten Veranstaltung nicht um ein- und dieselbe Veranstaltung gehandelt habe. Das Verwaltungsgericht führte aus, es möge wohl stimmen, dass für ein- und dieselbe Veranstaltung auch mehrere Personen als Veranstalter gelten können, weil sich dies bereits zwanglos aus den Alternativen des Paragraph 3, Absatz eins, Wiener Veranstaltungsgesetz ergebe. Eine solche Konstellation liege hier aber schon deshalb nicht vor, weil es sich bei der von der C. GmbH gegenüber der Veranstaltungsbehörde gemeldeten Veranstaltung und der namens des Beschwerdeführers bei der Vergnügungssteuerbehörde gemeldeten Veranstaltung nicht um ein- und dieselbe Veranstaltung gehandelt habe.

Dadurch, dass in der Anmeldung des am 18. Jänner 2014 abgehaltenen Clubbings die C. GmbH als Veranstalter benannt wurde, sei keine Entbindung von der Verpflichtung bewirkt worden, auch den Veranstalter des - wenngleich im Rahmen dieser Veranstaltung - erfolgten DJ-Auftritts, sohin einer musikalischen Darbietung i. S.d. § 6 Abs. 1 Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz zu benennen, schon weil der Revisionswerber diese Veranstaltung auf seine eigene Rechnung abgehalten und sich auch gegenüber der Vergnügungssteuerbehörde als Veranstalter deklariert habe. Dadurch, dass in der Anmeldung des am 18. Jänner 2014 abgehaltenen Clubbings die C. GmbH als Veranstalter benannt wurde, sei keine Entbindung von der Verpflichtung bewirkt worden, auch den Veranstalter des - wenngleich im Rahmen dieser Veranstaltung - erfolgten DJ-Auftritts, sohin einer musikalischen Darbietung i. S.d. Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins, Wiener Veranstaltungsgesetz zu benennen, schon weil der Revisionswerber diese Veranstaltung auf seine eigene Rechnung abgehalten und sich auch gegenüber der Vergnügungssteuerbehörde als Veranstalter deklariert habe.

Es ergebe sich in der rechtlichen Beurteilung des Falles, dass der Revisionswerber am 18. Jänner 2014 als DJ eine musikalische Darbietung i.S.d. § 6 Abs. 1 Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz abgehalten und daher schon aus diesem Grund im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 leg. cit. "durchgeführt" habe. Es ergebe sich ferner, dass der Revisionswerber "Veranstalter" dieser Darbietung gewesen sei, welche der Meldepflicht unter Einhaltung der Bestimmungen des § 7 dieses Gesetzes unterliege, wobei eine solche Meldung nicht erfolgt sei. Das objektive Tatbild der dem Revisionswerber zur Last gelegten Übertretung sei daher verwirklicht worden. Es ergebe sich in der rechtlichen Beurteilung des Falles, dass der Revisionswerber am 18. Jänner 2014 als DJ eine musikalische Darbietung i.S.d. Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer

eins, Wiener Veranstaltungsgesetz abgehalten und daher schon aus diesem Grund im Sinne des Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins, leg. cit. "durchgeführt" habe. Es ergebe sich ferner, dass der Revisionswerber "Veranstalter" dieser Darbietung gewesen sei, welche der Meldepflicht unter Einhaltung der Bestimmungen des Paragraph 7, dieses Gesetzes unterliege, wobei eine solche Meldung nicht erfolgt sei. Das objektive Tatbild der dem Revisionswerber zur Last gelegten Übertretung sei daher verwirklicht worden.

Zur subjektiven Tatseite führt das Verwaltungsgericht aus, dem Revisionswerber sei es nicht gelungen, sein mangelndes Verschulden darzutun. Es wäre am Revisionswerber gelegen, sich schon aufgrund des Umstandes, dass im Gesetz zwischen Publikumstanz und einer sonstigen musikalischen Darbietung unterschieden werde, in entsprechender Weise bei der Behörde über das Erfordernis einer gesonderten Anmeldung bei zeitgleicher Abhaltung beider Veranstaltungen an ein und demselben Ort zu erkundigen, was getan zu haben nicht einmal behauptet worden sei. Es könne daher weder ein entschuldbarer Rechts- noch ein Tatsachenirrtum angenommen werden. Der Revisionswerber habe daher die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision mit dem Antrag, der Verwaltungsgerichtshof möge das angefochtene Erkenntnis ersatzlos beheben, in eventu es wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufheben und dem Revisionswerber Kostenersatz zuerkennen. Der Magistrat der Stadt Wien erstattete eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag auf kostenpflichtige Zurückweisung, in eventu kostenpflichtige Abweisung der Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die hier relevanten Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2013, lauten auszugsweise wie folgt: 1. Die hier relevanten Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12 aus 1971, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 31 aus 2013,, lauten auszugsweise wie folgt:

"Veranstalter

§ 3. (1) Als Veranstalter gilt derjenige, für dessen Rechnung die Veranstaltung erfolgt, sowie jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt. Bei Sportveranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 5, die im Rahmen eines angemeldeten Betriebes von Sportstätten (§ 6 Abs. 1 Z. 6) durchgeführt werden, gilt jedoch immer die Person als Veranstalter, die Veranstalter des Sportstättenbetriebes ist. Veranstalter können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes sein, sofern sie nicht von der Durchführung von Veranstaltungen ausgeschlossen wurden. Nach dem Tod des Veranstalters kann die Veranstaltung auf Rechnung der Verlassenschaft bis zu deren Beendigung durch einen gemäß § 4 bestellten Geschäftsführer weitergeführt werden. Paragraph 3, (1) Als Veranstalter gilt derjenige, für dessen Rechnung die Veranstaltung erfolgt, sowie jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt. Bei Sportveranstaltungen im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 5,, die im Rahmen eines angemeldeten Betriebes von Sportstätten (Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 6,) durchgeführt werden, gilt jedoch immer die Person als Veranstalter, die Veranstalter des Sportstättenbetriebes ist. Veranstalter können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes sein, sofern sie nicht von der Durchführung von Veranstaltungen ausgeschlossen wurden. Nach dem Tod des Veranstalters kann die Veranstaltung auf Rechnung der Verlassenschaft bis zu deren Beendigung durch einen gemäß Paragraph 4, bestellten Geschäftsführer weitergeführt werden.

(...)"

"Anmeldepflichtige Veranstaltungen

§ 6. (1) Die Anmeldung beim Magistrat ist abgesehen von den Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 und Z 12 für folgende Veranstaltungen erforderlich: Paragraph 6, (1) Die Anmeldung beim Magistrat ist abgesehen von den Veranstaltungen gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 4 und Ziffer 12, für folgende Veranstaltungen erforderlich:

1. musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht unter § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 4 oder 7 fallen; 1. musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht unter Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, bis 4 oder 7 fallen;

(...)

3. Tanzunterhaltungen und Feste:

a) Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz,

(...)"

"Anmeldung

§ 7. (1) Jede anmeldepflichtige Veranstaltung ist ungeachtet einer auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen vorgenommenen Anmeldung dem Magistrat gesondert rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist eine Anmeldung nur dann, wenn sie formgerecht (Abs. 2) und statthaft ist. Statthaft ist eine Anmeldung nur dann, wenn sie eine im § 6 Abs. 1 genannte, den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechende Veranstaltung zum Gegenstand hat, fristgerecht (Abs. 3) von einer als Veranstalter nicht ausgeschlossenen Person unter Vornahme der allenfalls notwendigen Geschäftsführerbestellung (§ 4 erster Satz) erstattet wird und die Veranstaltungsstätte im Sinne des § 21 Abs. 1 geeignet ist. Paragraph 7, (1) Jede anmeldepflichtige Veranstaltung ist ungeachtet einer auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen vorgenommenen Anmeldung dem Magistrat gesondert rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist eine Anmeldung nur dann, wenn sie formgerecht (Absatz 2,) und statthaft ist. Statthaft ist eine Anmeldung nur dann, wenn sie eine im Paragraph 6, Absatz eins, genannte, den Bestimmungen des Paragraph 2, Absatz 2, entsprechende Veranstaltung zum Gegenstand hat, fristgerecht (Absatz 3,) von einer als Veranstalter nicht ausgeschlossenen Person unter Vornahme der allenfalls notwendigen Geschäftsführerbestellung (Paragraph 4, erster Satz) erstattet wird und die Veranstaltungsstätte im Sinne des Paragraph 21, Absatz eins, geeignet ist.

(...)"

"Strafen

§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, Paragraph 32, (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

1. wer eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne rechtswirksame Anmeldung oder eine konzessionspflichtige Veranstaltung ohne behördliche Bewilligung durchführt, oder wer eine verbotene Veranstaltung - ausgenommen das Bettelmusizieren (§ 30 Abs. 1 Z 3) und ausgenommen das Hütchenspiel (§ 30 Abs. 1 Z 6) durchführt. 1. wer eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne rechtswirksame Anmeldung oder eine konzessionspflichtige Veranstaltung ohne behördliche Bewilligung durchführt, oder wer eine verbotene Veranstaltung - ausgenommen das Bettelmusizieren (Paragraph 30, Absatz eins, Ziffer 3,) und ausgenommen das Hütchenspiel (Paragraph 30, Absatz eins, Ziffer 6,) durchführt.

(...)"

2. Die Revision ist zulässig und - im Ergebnis - auch berechtigt.

3. Im Verfahren blieb unbestritten, dass am 18. Jänner 2014 an dem im Straferkenntnis näher bezeichneten Ort ("Club C.") eine Publikumstanzveranstaltung stattgefunden hat, die von der C. GmbH entsprechend dem Wiener Veranstaltungsgesetz (für den Zeitraum von 23.00 Uhr bis 05:30 Uhr) angemeldet worden war. Weiters hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Revisionswerber in einer "Vergnügungssteuer-Anmeldung für Publikumstanzveranstaltungen" gemäß dem Wiener Vergnügungssteuergesetz als Veranstalter für eine Veranstaltung am 18. Jänner 2014 am selben Ort (mit im Wesentlichen dem selben Zeitrahmen, nämlich von 23.00 Uhr bis 06:00 Uhr) genannt war.

4. Das Verwaltungsgericht geht im angefochtenen Erkenntnis davon aus, dass am 18. Jänner 2014 im "Club C." nicht nur die nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz angemeldete Veranstaltung "Publikumstanz", sondern (am selben Ort) auch eine weitere - ebenfalls nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz anmeldepflichtige -

Veranstaltung einer "musikalischen Darbietung" im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz (konkret: "DJ") stattgefunden habe. Veranstaltung einer "musikalischen Darbietung" im Sinne des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins, Wiener Veranstaltungsgesetz (konkret: "DJ") stattgefunden habe.

Der Revisionswerber ist hingegen der Ansicht, es habe sich um eine einheitliche Veranstaltung gehandelt, für die seitens der

C. GmbH die Anmeldung bei der Behörde nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz vorgenommen worden sei, sodass er selbst daher nicht zu einer (weiteren) Anmeldung der Veranstaltung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz verpflichtet gewesen sei.

5. Das Verwaltungsgericht stützt sich zur Begründung seiner Rechtsansicht darauf, dass der Revisionswerber gegenüber der Abgabenbehörde im Hinblick auf die Vergnügungssteuer als Veranstalter aufgetreten sei und die Veranstaltung auf eigene Rechnung durchgeführt habe. Weiters findet sich im angefochtenen Erkenntnis die Feststellung, dass der Revisionswerber im gesamten Lokal über die hauseigene Musikanlage Musik gespielt habe. Darüber hinausgehende Ausführungen dazu, dass der Revisionswerber eine eigene Veranstaltung im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes durchgeführt hat, sind dem angefochtenen Erkenntnis nicht zu entnehmen.

Die im angefochtenen Erkenntnis genannten Umstände stellen jedoch keine ausreichenden Gründe für die Annahme dar, dass im gegenständlichen Fall zwei Veranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes stattgefunden haben:

Um von zwei - im Hinblick auf die Anmeldepflicht nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz - zu unterscheidenden, eigenständigen Veranstaltungen ausgehen zu können, ist es schon im Hinblick darauf, dass sich Veranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes (sowie der diesem Gesetz zugrundeliegenden Kompetenzbestimmung des Art 15 Abs. 3 B-VG; vgl. die Erläuterungen zum Entwurf des Wiener Veranstaltungsgesetzes, Beilage Nr. 12/1970 des Wiener Landtags, S. 4) - also Theateraufführungen jeder Art und öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen - stets an ein Publikum richten, jedenfalls erforderlich, dass diese Veranstaltungen aus der Sicht eines verständigen Betrachters als getrennte Veranstaltungen wahrgenommen werden. Anhaltspunkte dafür wären etwa gesonderte Zutrittskontrollen, ein gesondert zu bezahlendes Entgelt für beide Veranstaltungen, getrennte Räumlichkeiten oder eine zeitliche Sequenzierung. Feststellungen in diesem Sinne hat das Verwaltungsgericht nicht getroffen. Um von zwei - im Hinblick auf die Anmeldepflicht nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz - zu unterscheidenden, eigenständigen Veranstaltungen ausgehen zu können, ist es schon im Hinblick darauf, dass sich Veranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes (sowie der diesem Gesetz zugrundeliegenden Kompetenzbestimmung des Artikel 15, Absatz 3, B-VG; vergleiche , die Erläuterungen zum Entwurf des Wiener Veranstaltungsgesetzes, Beilage Nr. 12 aus 1970, des Wiener Landtags, S. 4) - also Theateraufführungen jeder Art und öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen - stets an ein Publikum richten, jedenfalls erforderlich, dass diese Veranstaltungen aus der Sicht eines verständigen Betrachters als getrennte Veranstaltungen wahrgenommen werden. Anhaltspunkte dafür wären etwa gesonderte Zutrittskontrollen, ein gesondert zu bezahlendes Entgelt für beide Veranstaltungen, getrennte Räumlichkeiten oder eine zeitliche Sequenzierung. Feststellungen in diesem Sinne hat das Verwaltungsgericht nicht getroffen.

Der vom Verwaltungsgericht offenbar zur Begründung seiner Entscheidung berücksichtigte Umstand, dass der Revisionswerber als DJ über die hauseigene Musikanlage Musik gespielt hat, vermag die Annahme einer gesonderten Veranstaltung, die zu dem am gleichen Ort und zur gleichen Zeit stattfindenden "Publikumstanz" hinzugetreten wäre, nicht zu begründen. Das Spielen von Musik, auch wenn dem gegebenenfalls - etwa bei Livemusik oder wie im vorliegenden Fall der Gestaltung des Musikprogramms durch einen DJ - eine eigenständige künstlerische Leistung zugrunde liegen mag, und die Publikumstanzveranstaltung, die ohne Musik schwer vorstellbar ist, sind grundsätzlich als eine Einheit anzusehen (vgl. dazu das zum Vergnügungssteuergesetz ergangene hg. Erkenntnis vom 5. Juli 1982, Zlen. 1035/80 und 2718/80, wonach Publikumstanzveranstaltungen unter Verwendung von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe nach der Verkehrsanschauung als ein einheitliches Ganzes anzusehen sind; sowie - ebenfalls zur Vergnügungssteuer - das hg. Erkenntnis vom 8. Juni 1984, Zl. 82/17/0112). Der vom Verwaltungsgericht offenbar zur Begründung seiner Entscheidung berücksichtigte Umstand, dass der Revisionswerber als DJ über die hauseigene Musikanlage Musik gespielt hat, vermag die Annahme einer gesonderten Veranstaltung, die zu dem am gleichen Ort und zur gleichen Zeit stattfindenden "Publikumstanz" hinzugetreten wäre, nicht zu begründen. Das Spielen von Musik, auch wenn dem gegebenenfalls - etwa bei Livemusik oder wie im vorliegenden Fall der Gestaltung des Musikprogramms durch einen DJ - eine eigenständige künstlerische Leistung zugrunde liegen mag, und die Publikumstanzveranstaltung, die ohne Musik schwer vorstellbar ist, sind grundsätzlich als eine Einheit anzusehen vergleiche , dazu das zum Vergnügungssteuergesetz ergangene hg. Erkenntnis vom 5. Juli 1982, Zlen. 1035/80

und 2718/80, wonach Publikumstanzveranstaltungen unter Verwendung von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe nach der Verkehrsanschauung als ein einheitliches Ganzes anzusehen sind; sowie - ebenfalls zur Vergnügungssteuer - das hg. Erkenntnis vom 8. Juni 1984, Zl. 82/17/0112).

6. Zum Auftreten des Revisionswerbers als Veranstalter gegenüber der Vergnügungssteuerbehörde ist zudem festzuhalten, dass der Revisionswerber - wie sich aus dem Akteninhalt ergibt - eine Publikumstanzveranstaltung als vergnügungssteuerpflichtig angemeldet hat, nicht aber eine musikalische Darbietung (die nach dem Wiener Vergnügungssteuergesetz nicht steuerpflichtig wäre). Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, wonach der Revisionswerber am 18. Jänner 2014 eine musikalische Darbietung durchgeführt und diese Veranstaltung bei der Vergnügungssteuerbehörde angemeldet habe, ist daher aktenwidrig.

7. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der bloße Umstand der Anmeldung einer Veranstaltung bei der Vergnügungssteuerbehörde nicht zwingend auf das Vorliegen einer Veranstaltung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz schließen lässt. So ist etwa der Veranstalterbegriff des Wiener Veranstaltungsgesetz ein anderer als der des Vergnügungssteuergesetzes (vgl. § 13 Abs. 1 Wiener Vergnügungssteuergesetz sowie § 3 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz). Weiters ist nicht jede anmeldepflichtige Veranstaltung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz auch vergnügungssteuerpflichtig nach dem Wiener Vergnügungssteuergesetz (vgl. den Steuergegenstand des § 1 Abs. 1 Z 1 - 9 Wiener Vergnügungssteuergesetz und die anmeldepflichtigen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz). 7. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der bloße Umstand der Anmeldung einer Veranstaltung bei der Vergnügungssteuerbehörde nicht zwingend auf das Vorliegen einer Veranstaltung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz schließen lässt. So ist etwa der Veranstalterbegriff des Wiener Veranstaltungsgesetz ein anderer als der des Vergnügungssteuergesetzes vergleiche , Paragraph 13, Absatz eins, Wiener Vergnügungssteuergesetz sowie Paragraph 3, Absatz eins, Wiener Veranstaltungsgesetz). Weiters ist nicht jede anmeldepflichtige Veranstaltung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz auch vergnügungssteuerpflichtig nach dem Wiener Vergnügungssteuergesetz vergleiche , den Steuergegenstand des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, - 9 Wiener Vergnügungssteuergesetz und die anmeldepflichtigen Veranstaltungen gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Wiener Veranstaltungsgesetz).

8. Da das Verwaltungsgericht, ausgehend von einer unzutreffenden Rechtsansicht, keine ausreichenden Feststellungen getroffen hat, um das Vorliegen einer vom Revisionswerber anzumeldenden Veranstaltung nach § 6 Abs. 1 Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz, die von dem bereits von der C. GmbH angemeldeten Publikumstanz zu unterscheiden wäre, beurteilen zu können, war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 8. Da das Verwaltungsgericht, ausgehend von einer unzutreffenden Rechtsansicht, keine ausreichenden Feststellungen getroffen hat, um das Vorliegen einer vom Revisionswerber anzumeldenden Veranstaltung nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins, Wiener Veranstaltungsgesetz, die von dem bereits von der C. GmbH angemeldeten Publikumstanz zu unterscheiden wäre, beurteilen zu können, war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,.

Wien, am 20. November 2015

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015020122.L00

Im RIS seit

10.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at